



Meine Zeit in Luxemburg – Arbeit und Rente europaweit

- Das Sozialversicherungssystem
- Pensionen aus Luxemburg
- Ihre Ansprechpartner





Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Luxemburg geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Organisation der luxemburgischen Rentenversicherung**
- 6 Eintritt in das luxemburgische Sozialversicherungssystem**
- 8 Ihr Versicherungsverlauf aus der luxemburgischen Rentenversicherung**
- 11 Invalidenpensionen geben Sicherheit**
- 17 Wann bekommen Sie eine Alterspension?**
- 20 So sind Hinterbliebene versorgt**
- 27 Sonstige Leistungen**
- 29 Ein wichtiger Schritt zur Rente: Der Antrag**
- 32 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 35 Wir beraten vor Ort**
- 36 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Organisation der luxemburgischen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung Luxemburgs ist innerhalb der Sozialversicherung ein eigenständiger Versicherungsweig. Sie beruht auf dem Versicherungsprinzip und wird im Umlageverfahren unter erheblicher Beteiligung des Staates finanziert.

Die gesetzliche Rentenversicherung wurde im Januar 1912 zunächst für Arbeiter eingeführt. 1926 wurden die bis dahin bestehenden Gesetze über Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung nach dem Vorbild des deutschen Rechts zusammengefasst und um eine Rentenversicherung für Hinterbliebene ergänzt (Code des Assurances Sociales – CAS).

Neben den Arbeitern wurden nach und nach auch Angestellte und Selbständige (Handwerker, Landwirte, Händler und Industrielle sowie Angehörige freier Berufe) durch die Schaffung eigener Rentensysteme in die Rentenversicherung einbezogen. 1988 wurde der „Code des Assurances Sociales“ überarbeitet, wobei die zum Teil erheblich voneinander abweichenden verschiedenen Systeme koordiniert wurden. Für die Rentenversicherung Luxemburgs existiert seither ein einheitliches

Die Anschrift finden Sie im Kapitel „Der richtige Ansprechpartner für Sie“

allgemeines System für alle Arbeitnehmer und Selbständige, das seit dem 1. Januar 2009 durch die Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP) verwaltet wird.

Gehören Sie dem allgemeinen System Luxemburgs an, sind Sie durch Ihre Beiträge gegen die Versicherungsrisiken der Invalidität, des Alters und des Todes versichert. Aus Ihrer Versicherung können eine Invalidenpension, eine Alterspension oder Hinterbliebenenpensionen gezahlt werden.

Das Sondersystem für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erfasst alle luxemburgischen Beamten auf der Ebene des Staates und der Gemeinden sowie der Bahn. Sie werden von den folgenden Trägern betreut:

- Administration du Personnel de l'État für Staatsbeamte (APE)
- Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires et Employés Communaux für Gemeindebeamte (CPFEC)
- Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois (CFL) für Bahnbeamte

Die Anschriften sind auf Seite 34 zusammengestellt.

Diese Broschüre informiert Sie über die Leistungen des allgemeinen Systems nach dem Code des Assurances Sociales Luxemburgs. Wenn Sie Informationen zu den Sondersystemen des öffentlichen Dienstes wünschen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen luxemburgischen Versicherungsträger.



Eintritt in das luxemburgische Sozialversicherungssystem

Nehmen Sie in Luxemburg eine Arbeit auf, wird Ihr Arbeitgeber Sie bei dem Centre Commun de la Sécurité Sociale anmelden. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge werden von dieser Stelle eingezogen.

Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Die Beiträge werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze direkt von Ihrem Gehalt abgezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich angepasst. Sie beträgt seit dem 1. Januar 2011 105 453,72 Euro jährlich.

Nehmen Sie in Luxemburg eine selbständige Tätigkeit auf, müssen Sie sich selbst bei dem Centre Commun de la Sécurité Sociale anmelden. Dorthin müssen Sie auch die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Sind Sie nur geringfügig selbständig tätig, können Sie von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt werden. Eine selbständige Tätigkeit ist dann geringfügig, wenn das erwirtschaftete Einkommen unterhalb eines Drittels des Bruttomindestlohnes (Mindestlohn ab 1. Januar 2011 = 1 757,56 Euro monatlich) liegt.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zum Eintritt in das luxemburgische Sozialversicherungssystem sowie zur Höhe der zu zahlenden Beiträge finden Sie unter www.ccss.lu. Sie können sich auch direkt an die Beitragseinzugsstelle wenden. Deren Anschrift finden Sie auf der Seite 33.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger einen Sozialversicherungsausweis mit Ihrer Sozialversicherungsnummer. Unter dieser Sozialversicherungsnummer wird auf Ihren Namen ein Versicherungskonto eröffnet, auf dem alle Entgelte gespeichert werden, für die Sie Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Wie lange Sie in der luxemburgischen Sozialversicherung versichert waren und wie viele Versicherungszeiten Sie dort zurückgelegt haben, ergibt sich somit aus diesem Konto.



Ihr Versicherungsverlauf aus der luxemburgischen Rentenversicherung

In Ihrem Versicherungskonto werden Beitragszeiten, gleichgestellte Zeiten sowie die von Ihnen erzielten Verdienste gespeichert.

Beitragszeiten sind Zeiten

- der Pflichtversicherung (assurance obligatoire),
- der fortlaufenden freiwilligen Versicherung (assurance facultative),
- der freiwilligen Weiterversicherung (assurance continuée) und
- der Nachzahlung freiwilliger Beiträge (assurance complémentaire).

Pflichtversichert nach luxemburgischen Rechtsvorschriften sind Sie dann, wenn Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegen Entgelt eine abhängige oder selbständige berufliche Tätigkeit ausüben. Ein Monat Beitragszeit wird Ihnen als Arbeitnehmer für eine Arbeitsdauer von 64 Arbeitsstunden angerechnet. Als Selbständiger müssen Sie für die Anrechnung eines Monats Beitragszeit zehn Arbeitstage nachweisen. Können Zeiteinheiten nicht berücksichtigt werden, weil sie unter der jeweiligen Grenze liegen, werden sie auf die nächstfolgenden Monate übertragen und dann angerechnet, sobald Sie

die Summe von 64 Arbeitsstunden beziehungsweise zehn Arbeitstagen erreicht haben.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Der richtige Ansprechpartner für Sie“.

Als Pflichtbeitragszeiten werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Sie Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Vorruhestandsgeld bezogen haben. Daneben gibt es noch weitere Sachverhalte, die eine Pflichtversicherung auslösen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.cnap.lu. Sie können auch Ihren luxemburgischen Rentenversicherungsträger fragen.

Gleichgestellte Zeiten aufgrund von Kindererziehung werden auch „Babyjahre“ genannt.

Für Zeiten, in denen Sie beispielsweise

- eine Invalidenpension bezogen haben,
 - an einer nicht entlohnten schulischen oder beruflichen Ausbildung zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr teilgenommen haben oder
 - Kinder erzogen haben,
- können Ihnen gleichgestellte Zeiten anerkannt werden.

Ihre Rente wird aufgrund Ihrer Beitrags- und gleichgestellten Zeiten festgesetzt, die in Ihrem Versicherungskonto gespeichert sind. Sie erhalten, solange Sie in Luxemburg beschäftigt sind, von Ihrem luxemburgischen Rentenversicherungsträger jährlich eine Übersicht über die bislang in Ihrem Versicherungskonto gespeicherten Zeiten sowie über die von Ihnen erzielten Verdienste.

Unser Tipp:

Prüfen Sie diese Übersicht genau! Wurden alle während Ihres Erwerbslebens in Luxemburg zurückgelegten Zeiten dokumentiert? Sind bestimmte Zeiten nicht enthalten, übersenden Sie Ihrem luxemburgischen Rentenversicherungsträger geeignete Nachweise. Nur so kann er diese Zeiten als Beitrags- oder gleichgestellte Zeiten anerkennen.

Die Anschrift Ihres
Rentenversiche-
rungsträgers finden
Sie ab Seite 32.

Wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie sich gern auch an Ihren zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger wenden. Dieser setzt sich dann mit dem luxemburgischen Träger in Verbindung und hilft Ihnen, einen Versicherungsverlauf anzufordern oder luxemburgische Zeiten zu klären.



Invalidenpensionen geben Sicherheit

Eine Invalidenpension können Sie nach luxemburgischem Recht erhalten, wenn Sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sind, aus dem Erwerbsleben auszusteigen, und eine bestimmte Mindestversicherungszeit nachweisen.

Invalide ist, dessen Arbeitsfähigkeit infolge längerer Krankheit oder eines Gebrechens so gemindert ist, dass er

- seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder
- eine andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung

nicht mehr ausüben kann.

Die medizinische Beurteilung Ihres Gesundheitszustandes wird vom medizinischen Dienst Ihres luxemburgischen Rentenversicherungsträgers vorgenommen.

Um Anspruch auf Invalidenpension zu haben,

- dürfen Sie noch nicht 65 Jahre alt sein,
- müssen Sie jede selbständige Tätigkeit, die der Versicherungspflicht unterliegt, aufgeben und
- müssen Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllen.

Unser Tipp:

Wann Sie als selbständig Tätiger in Luxemburg versicherungspflichtig sind, erfahren Sie auf der Seite 8.

Üben Sie Ihre selbständige Tätigkeit im Ausland aus oder wird sie von einer anderen Person in Ihrem Namen ausgeübt, können Sie keine Invalidenpension bekommen.

Die erforderliche Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie während der letzten drei Jahre vor Eintritt der Invalidität eine Versicherungszeit von mindestens zwölf Monaten nachweisen. Für die Wartezeit zählen auch die Versicherungszeiten aus den anderen EU/EWR-Staaten. Sie müssen die Wartezeit aber nicht erfüllen, wenn die Invalidität auf einen Unfall oder eine anerkannte Berufskrankheit, die während der Versicherung eingetreten ist, zurückzuführen ist.

Höhe der Invalidenpension

Die Invalidenpension setzt sich aus zwei Beträgen zusammen: einer Pauschalsteigerung und einer proportionalen Steigerung. Die Pauschalsteigerung ist abhängig vom Umfang der zurückgelegten Versicherungszeiten. Die proportionale Steigerung errechnet sich aus dem Gesamtbetrag Ihrer beitragspflichtigen Arbeitsverdienste.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Invalidenpension ist immer der Wert des Jahres 1984 bei einem Indexstand von 100 der Lebenshaltungskosten. Die so berechnete Pension wird dann an die Entwicklung der Löhne (Adjustment) und den jeweiligen Indexstand der Lebenshaltungskosten angepasst.

Die Pauschalsteigerung

Die Berechnung der Pauschalsteigerung erfolgt aufgrund Ihrer tatsächlichen Versicherungsdauer. Ausgehend von einer Versicherungsdauer von 40 Jahren entspricht die

Pauschalsteigerung bei einem Indexstand 100 (Basisjahr 1984) 489,98 Euro jährlich. Für jedes fehlende Versicherungsjahr (ausgehend von 40 Jahren) wird Ihnen ein Vierzigstel dieses Betrages abgezogen.

Beispiel:

Claudette N. hat 27 Versicherungsjahre. Ihre Pauschalsteigerung errechnet sich wie folgt:

$\frac{27}{40}$ von 489,98 Euro (Indexstand 100, Basisjahr 1984) = 330,74 Euro jährlich



Bei einer Invalidenpension wird Ihnen für jedes Jahr zwischen dem Beginn Ihrer Pension und dem Lebensalter von 65 Jahren noch eine Sondersteigerung anerkannt. Damit soll ausgeglichen werden, dass Sie durch die Invalidität die maximal 40 möglichen Jahre nicht erreichen können. Die Sondersteigerung beträgt für jedes Jahr ein Vierzigstel der Pauschalsteigerung. Insgesamt dürfen aber 40 Jahre nicht überschritten werden.

Beispiel:

Claudette N. bezieht ab ihrem 55. Lebensjahr eine Invalidenpension. Zu ihren 27 Versicherungsjahren kommt daher noch eine Sondersteigerung von $\frac{10}{40}$ (also 82,69 Euro jährlich) dazu.

Die proportionale Steigerung

Die proportionale Steigerung wird aufgrund Ihrer sämtlichen bis zum Pensionsbeginn beitragspflichtigen Arbeitsverdienste berechnet. Die Jahreslöhne werden auf den Indexstand 100 gebracht und an das Basisjahr 1984 angepasst. Die proportionale Steigerung beträgt 1,85 Prozent der Summe Ihrer so angepassten Jahreslöhne. Die Höhe dieses Betrages ist also von der Höhe Ihres Verdienstes abhängig.



Beispiel:

Der Gesamtverdienst von Claudette N. beläuft sich auf 71 356,32 Euro (Indexstand 100, Basisjahr 1984). Ihre proportionale Steigerung errechnet sich wie folgt:

71 356,32 Euro x 1,85 Prozent = 1 320,09 Euro jährlich

Beginnt Ihre Pension vor Vollendung des 55. Lebensjahres, wird Ihnen zusätzlich noch eine proportionale Sondersteigerung gewährt. Hierbei erhöht sich der Faktor von 1,85 Prozent auf maximal 2,05 Prozent.

Anpassung der berechneten Steigerungen

Nach Berechnung der pauschalen sowie proportionalen Steigerungen auf der Basis des Jahres 1984 bei einem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten werden diese Beträge an die zum Zeitpunkt Ihres Pensionsbeginns aktuellen Werte (Ajustement und Indexstand) angepasst.

Beispiel:

Für Claudia N. ergibt sich demnach folgende Pension:

	330,74 Euro Pauschalsteigerung
+	82,69 Euro Sondersteigerung
+	1 320,09 Euro Proportionale Steigerung
	<hr/>
=	1 733,52 Euro Bruttajahrespension (Indexstand 100, Basisjahr 1984)

Daraus ergibt sich eine Bruttomonatspension von 144,46 Euro (1 733,52 Euro : 12 Monate).

Dieser Betrag wird mit dem sogenannten Ajustement-Faktor (seit 1. Januar 2011 = 1,392) und dem aktuellen Indexstand

der Lebenshaltungskosten (seit 1. Januar 2010 = 719,84 Euro)
an den jetzigen Lebensstandard angepasst:

$$144,46 \text{ Euro} \times 1,392 = 201,09 \text{ Euro}$$

$$\frac{201,09 \text{ Euro} \times 719,84 \text{ Euro}}{100} = 1447,53 \text{ Euro}$$

Die monatliche Invalidenpension von Claudette N. beträgt
1447,53 Euro.

Mindestpension

Können Sie eine Versicherungsdauer von 40 Jahren nachweisen, erhalten Sie eine Mindestpension in Höhe von 90 Prozent des vorgesehenen Referenzbetrages. Der Referenzbetrag beläuft sich auf 2085 Euro jährlich (Indexstand 100, Basisjahr 1984). Dieser Betrag wird an die zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Pension aktuellen Werte angepasst.

Die Mindestpension errechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} 1876,50 \text{ Euro jährlich} \\ \text{(90 Prozent von 2085 Euro Referenzbetrag)} \\ : 12 \end{array}$$

$$\begin{array}{l} 156,38 \text{ Euro monatlich} \\ \text{(Basisjahr 1984, Indexstand 100)} \end{array}$$

$$\begin{array}{l} \times 1,392 \\ \text{(Ajustement-Faktor ab 1. Januar 2011)} \end{array}$$

$$\begin{array}{l} 217,68 \text{ Euro} \\ \times 719,84 \text{ Euro (Indexstand ab 1. Juli 2010)} \\ : 100 \end{array}$$

$$1568,10 \text{ Euro}$$

Die monatliche Mindestpension beträgt damit ab 1. Januar 2011
bei einer Versicherungsdauer von 40 Jahren 1568,10 Euro.

Haben Sie weniger als 20 Versicherungsjahre zurückgelegt, können Sie keine Mindestpension erhalten.

Weisen Sie eine Versicherungsdauer von weniger als 40 Jahren, aber von mindestens 20 Jahren nach, wird die Mindestpension um ein Vierzigstel pro fehlendem Versicherungsjahr (ausgehend von 40 Jahren) gekürzt.

Beginn der Invalidenpension

Die Invalidenpension beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt jedoch frühestens ein Jahr vor dem Tag der Rentenantragstellung.

Haben Sie nach dem Beginn Ihrer Invalidenpension Krankengeld bezogen, wird die Ihnen für diese Zeit zustehende Pension an die Krankenkasse überwiesen. Einen eventuellen Differenzbetrag überweist Ihnen die Krankenkasse.

Bitte beachten Sie:

Beziehen Sie Krankengeld von einer ausländischen (beispielsweise deutschen) Krankenkasse, beginnt Ihre Invalidenpension erst nach Wegfall Ihres Krankengeldanspruches.

Die Invalidenpension wird Ihnen so lange gezahlt, wie Invalidität vorliegt. Wenn Sie Ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, wird Ihre Invalidenpension in eine Alterspension umgewandelt. Der bisherige Zahlbetrag darf dann aber nicht überschritten werden.



Wann bekommen Sie eine Alterspension?

Nach luxemburgischen Rechtsvorschriften kann Ihnen eine Regelalterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine vorzeitige Alterspension ab Vollendung des 57. oder des 60. Lebensjahres gezahlt werden.

Die Regelalterspension wird Ihnen ab dem 65. Lebensjahr gezahlt, wenn Sie eine Wartezeit von zehn Jahren zurückgelegt haben.

Unser Tipp:

Für die Wartezeit zählen auch die Versicherungszeiten aus anderen EU/EWR-Staaten. Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“. Hier erfahren Sie alles zum europäischen Gemeinschaftsrecht.

Eine vorzeitige Alterspension können Sie ab 57 oder 60 Jahren bekommen.

- Ab Vollendung des 57. Lebensjahres wird Ihnen die Pension gezahlt, wenn Sie die Wartezeit von 480 Monaten Pflichtbeitragszeiten erfüllen.
- Ab Vollendung des 60. Lebensjahres können Sie die Pension erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 480 Monaten Versicherungszeit nachweisen. Von den 480 Monaten müssen nur 120 Monate Zeiten der Pflichtversicherung sein.

Für die Wartezeit zählen auch die Versicherungszeiten aus den anderen EU/EWR-Staaten.



Unser Tipp:

Können Sie in Luxemburg keine Pension erhalten, weil Sie die erforderliche Wartezeit für eine Regelalterspension nicht erfüllen, können Ihnen die tatsächlich gezahlten Beiträge erstattet werden. Das ist frühestens ab 65 Jahren möglich. Bitte stellen Sie bei Ihrem luxemburgischen Träger einen entsprechenden Antrag. Sie sollten aber bedenken, dass bei der Wartezeit auch die Versicherungszeiten aus den anderen EU/EWR-Staaten mitzählen.

Bitte lesen Sie hierzu die Informationen zur Höhe der Invalidenpension ab Seite 12.

Höhe der Alterspension

Die Alterspension wird so berechnet wie die Invalidenpension und setzt sich aus zwei Beträgen zusammen: einer Pauschalsteigerung und einer proportionalen Steigerung.

Mindestpension

Können Sie eine Versicherungsdauer von 40 Jahren nachweisen, erhalten Sie eine Mindestpension in Höhe von 90 Prozent des vorgesehenen Referenzbetrages. Der Referenzbetrag beträgt 2085 Euro jährlich (Indexstand 100, Basisjahr 1984). Dieser Betrag wird an die zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Pension aktuellen Werte angepasst.

Bitte lesen Sie auch die Ausführungen zur Mindestpension ab Seite 15.

Weisen Sie eine Versicherungsdauer von weniger als 40 Jahren, aber von mindestens 20 Jahren nach, wird die Mindestpension um ein Vierzigstel pro fehlendem Versicherungsjahr (ausgehend von 40 Jahren) gekürzt.

Darf ich zu meiner Alterspension hinzuverdienen?

Beziehen Sie eine Regelalterspension, können Sie parallel hierzu uneingeschränkt sowohl eine abhängige Beschäftigung als auch eine selbständige Tätigkeit

ausüben. Eine Verdienstbeschränkung sieht das luxemburgische Recht ab 65 Jahren nicht vor.

Anders verhält es sich aber, wenn Sie eine vorzeitige Alterspension erhalten. Trifft Ihre vorzeitige Alterspension mit Löhnen oder Gehältern aus einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zusammen, darf Ihr Einkommen den Grenzbetrag von einem Drittel des Bruttomindestlohnes (Mindestlohn ab 1. Januar 2011 1 757,56 Euro monatlich) nicht überschreiten. Übersteigt Ihr Einkommen diesen Betrag, wird Ihre vorzeitige Alterspension mindestens zur Hälfte gekürzt.

Ihre vorzeitige Alterspension ruht in voller Höhe, wenn

- Ihr Gehalt aus einer abhängigen Beschäftigung den jährlichen Durchschnitt Ihrer fünf höchsten Jahreseinkommen übersteigt oder
- Ihr Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ein Drittel des jährlichen Bruttomindestlohnes übersteigt.

Beginn der Alterspension

Die Regelalterspension beginnt einen Tag vor Ihrem 65. Geburtstag. Die vorzeitigen Alterspensionen beginnen, wenn die jeweils erforderliche Wartezeit erfüllt ist.

Alle Pensionen werden nur auf Antrag gewährt. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Ein wichtiger Schritt zur Rente: Der Antrag“.

Bitte beachten Sie:

Bekommen Sie Ihre vorzeitige Alterspension wegen Ihrer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nur teilweise ausgezahlt, sollten Sie den luxemburgischen Träger sofort darüber informieren, wenn Sie die Beschäftigung oder Tätigkeit aufgeben.



So sind Hinterbliebene versorgt

Das luxemburgische Recht kennt neben den auch in Deutschland üblichen Witwen-, Witwer- und Waisenrenten auch Renten an Verwandte und Verschwägerte.

Folgende Personen können Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aus der luxemburgischen Rentenversicherung haben:

- der überlebende Ehegatte oder Partner
- der geschiedene Ehegatte oder der Partner, dessen Partnerschaft rechtmäßig aufgelöst wurde
- Verwandte und Verschwägerte in direkter Linie oder Verwandte einer Seitenlinie bis zum zweiten Grad, wenn der Verstorbene keinen Ehegatten oder Partner hinterlassen hat
- Kinder des Verstorbenen

In Luxemburg ist es seit dem Jahr 2004 gesetzlich zugelassen, dass zwei volljährige Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts ein „partenariat enregistré“ (eingetragene Lebenspartnerschaft) miteinander schließen, um das gemeinsame Zusammenleben zu organisieren. Hieraus können Hinterbliebenenpensionsansprüche hergeleitet werden.

Witwen-/Witwerpension

Sie erhalten eine Witwen-/Witwerpension aus der luxemburgischen Rentenversicherung, wenn

- Sie hinterbliebener oder geschiedener Ehegatte oder Partner des Verstorbenen sind, auch wenn die Partnerschaft vor dem Tod des Versicherten bereits rechtmäßig aufgelöst wurde und
- die erforderliche Wartezeit sowie
- noch weitere spezifische Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Verstorbene

- zum Zeitpunkt seines Todes eine Invaliden- oder Alterspension bezogen hat oder Anspruch auf eine solche hatte oder
- in den letzten drei Jahren vor seinem Tod zwölf Monate Versicherungszeiten zurückgelegt hatte.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Tod Folge einer Berufskrankheit, die während der Versicherung eintrat, oder eines Unfalls (gleich welcher Art) ist.

Zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen und der Wartezeit muss noch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der verstorbene Versicherte hat zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung keine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe oder Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden oder
- der verstorbene Versicherte hat zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung eine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe oder Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden und der Altersunterschied zwischen Ihnen und Ihrem verstorbenen Partner beträgt nicht mehr als 15 Jahre oder

- der verstorbene Versicherte hat zum Zeitpunkt der Eheschließung/Partnerschaftserklärung eine Invaliden- oder Alterspension bezogen und die Ehe oder Partnerschaft hat zum Zeitpunkt des Todes mindestens zehn Jahre bestanden oder
- der Tod des noch berufstätigen Versicherten beziehungsweise die Pensionierung wegen Invalidität vor dem Tod war die direkte Folge eines Unfalls, der sich nach der Eheschließung/Partnerschaftserklärung ereignet hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes ist ein aus der Ehe/Partnerschaft hervorgegangenes oder durch die Ehe/Partnerschaft anerkanntes Kind am Leben.

Bitte beachten Sie:
Geschiedene Ehegatten und ehemalige Partner des Verstorbenen können nur dann eine Witwen-/Witwerpension erhalten, wenn sie vor dem Tode des Ex-Partners keine neue Ehe/Partnerschaft eingegangen sind.

Die Hinterbliebenenpension an Verwandte und Verschwägere

Ist kein hinterbliebener Ehegatte oder Partner beziehungsweise geschiedener Ehegatte oder getrennt lebender Partner des Verstorbenen vorhanden, können Verwandte und Verschwägere in direkter Linie des verstorbenen Versicherten (Kinder, Enkelkinder, Eltern sowie die Partner dieser Personen), die zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten älter als 40 Jahre sind, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben.

Nähere Auskünfte zu diesen Pensionen erhalten Sie von Ihrem luxemburgischen Rentenversicherungsträger. Die Adresse finden Sie auf der Seite 34.



Höhe der Witwen-/Witwerpension

Um die Witwen-/Witwerpension an den hinterbliebenen Ehegatten/Partner berechnen zu können, muss zunächst die Höhe der Invalidenpension ermittelt werden, die dem Versicherten zugestanden hätte.

Informationen zur Höhe der Invalidenpension finden Sie ab Seite 12.

Dafür sind – wie im Kapitel „Invalidenpensionen geben Sicherheit“ erläutert – zwei Beträge entscheidend: die Pauschalsteigerung und die proportionale Steigerung.

Die Witwen-/Witwerpension errechnet sich dann aus dem Betrag der Pauschalsteigerung und 75 Prozent des Betrages der proportionalen Steigerung, die dem Versicherten zugestanden hat oder hätte. Sofern geschiedene Ehegatten oder getrennt lebende Partner vorhanden sind, wird die Pension nur im Verhältnis dieser Ehezeit zu den Gesamtehezeiten gezahlt.

Beispiel:

Pierre N. ist gestorben. Ihm hätten folgende Beträge zugestanden:

Pauschalsteigerung (Basisjahr 1984, Indexstand 100)	437,66 Euro
Proportionale Steigerung (Basisjahr 1984, Indexstand 100)	3 143,10 Euro



Die Witwenpension seiner Frau Suzanne errechnet sich wie folgt:

Pauschalsteigerung (steht der Witwe in voller Höhe zu)	437,66 Euro
Proportionale Steigerung (steht der Witwe zu 75 Prozent zu)	3 143,10 x 75 Prozent 2 357,33 Euro
Gesamtbetrag	2 794,99 Euro

Anpassung an den aktuellen Ajustement-Faktor (seit 1. Januar 2011 = 1,392) und den Indexstand (seit 1. Juli 2010 = 719,84 Euro):

$$2\,794,99 : 12 = 232,92 \text{ Euro}$$

$$\frac{232,92 \times 1,392 \times 719,84}{100} = 2\,333,90 \text{ Euro}$$

Der geschiedene Ehegatte beziehungsweise getrennt lebende Partner hat Anspruch auf einen Anteil der berechneten Witwen-/Witwerpension. Dieser Anteil wird aufgrund des Verhältnisses der Ehezeit zu den Gesamtehezeiten festgestellt. Er darf aber den Anteil nicht überschreiten, der sich ergibt, wenn die vom verstorbenen Versicherten während der Ehezeit zurückgelegten Versicherungszeiten zu seiner Gesamtversicherungsdauer ins Verhältnis gesetzt wird.

Sterbevierteljahr

Die Hinterbliebenen, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm unterhalten wurden, erhalten für die ersten drei Monate, die auf den Todesmonat folgen, die Pension in der Höhe, in der sie dem Versicherten zugestanden hat oder hätte.

Der aktuelle
Grenzbetrag beläuft
sich seit 1. Januar
2011 auf monatlich
2 611,51 Euro
brutto.

Zusammentreffen von Witwen-/Witwerpension mit eigenem Einkommen

Auf die Witwen-/Witwerpensionen werden alle Ihre persönlichen Einkünfte angerechnet. Übersteigt Ihre Hinterbliebenenpension zusammen mit Ihren persönlichen Einkünften das 1,5-Fache des jährlichen Referenzbetrages (= 2 085 Euro – Indexstand 100, Basisjahr 1984), wird die Hinterbliebenenpension um 30 Prozent Ihrer persönlichen Einkünfte gekürzt.

Als persönliche Einkünfte gelten Einkommen aus abhängigen Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sowie Ersatzeinkommen. Davon wird aber nur der Betrag angerechnet, der zwei Drittel des Grenzbetrages übersteigt. Pensionen und Renten (aus Luxemburg und dem Ausland) zählen ebenfalls zu den anzurechnenden Einkünften. Sie werden immer in voller Höhe angerechnet.

Beginn der Witwen-/Witwerpension

Bezog der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Pension, beginnt die Hinterbliebenenpension am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. War der Versicherte noch kein Pensionsbezieher, beginnt die Hinterbliebenenpension mit dem Todestag des Versicherten.

Wegfall der Witwen-/Witwerpension

Beziehen Sie eine Witwen-/Witwerpension und heiraten wieder, können Sie diese Pension nicht mehr erhalten. Sie bekommen aber eine Abfindung in Höhe von 60 Monatsbeträgen, wenn Sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und in Höhe von 36 Monatsbeträgen, wenn Sie das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Waisenpension

Sind die bei der Witwen-/Witwerpension genannten Wartezeitvoraussetzungen erfüllt, haben eheliche, als

ehelich erklärte, adoptierte und uneheliche Kinder des Verstorbenen Anspruch auf Waisenpension, wenn sie

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Berufsausbildung befinden oder
- vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres geistige oder körperliche Gebrechen festgestellt wurden, so dass die Waise außerstande ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Höhe der Waisenpension

Wie bereits bei der Witwen-/Witwerpension erläutert, wird zunächst für den Verstorbenen eine Invalidenpension berechnet.

Als Halbwasenpension wird ein Betrag in Höhe von einem Drittel der errechneten Pauschalsteigerung und einem Viertel der errechneten proportionalen Steigerung gezahlt. Die Höhe der Pension an eine Vollwaise beträgt das Doppelte der Halbwasenpension. Wenn Rentenansprüche von beiden Elternteilen bestehen, wird der höhere Betrag verdoppelt.

Zusammentreffen von Waisenpension mit Kindergeld

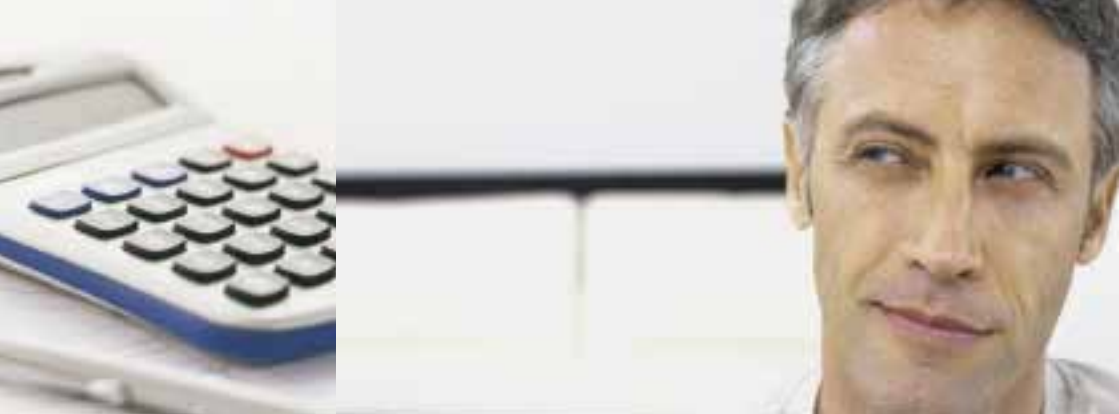
Wird für eine Waise parallel zur Waisenpension auch Kindergeld gezahlt, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Waisenpension.

Beginn der Waisenpension

Bezog der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Pension, beginnt die Waisenpension am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. War der Versicherte noch kein Pensionsbezieher, beginnt die Waisenpension mit dem Todestag des Versicherten.

Wegfall der Waisenpension

Die Waisenpension fällt weg, sobald die Waise Anspruch auf eine Invalidenpension hat oder heiratet. Ferner wird die Waisenpension nur solange gewährt, wie die Waise sich in Berufsausbildung befindet.



Sonstige Leistungen

Neben den genannten Pensionen zahlt die luxemburgische Rentenversicherung auch Jahresendzulagen und Erziehungspauschalen.

Die Jahresendzulage wird jedem Pensionsbezieher zusätzlich zu dem monatlich errechneten Pensionsbetrag gewährt. Sie beträgt für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr 1,67 Euro auf der Basis des Jahres 1984 bei einem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten. Maximal werden 40 Versicherungsjahre berücksichtigt.

Für jeden Monat, für den Sie innerhalb eines Jahres eine Pension bezogen haben, wird Ihnen ein Zwölftel des errechneten Betrages der Jahresendzulage gezahlt. Für jeden Tag eines angefangenen Monats erhalten Sie ein Dreißigstel des Monatsbetrages.

Die Jahresendzulage wird an

- Versicherte und Witwen/Witwer beziehungsweise Partner in voller Höhe,
 - Halbwaisen zu einem Drittel und
 - Vollwaisen zu zwei Dritteln
- gezahlt.

Eine Erziehungspauschale wird jedem Pensionsbezieher, der entweder eine Pension aus eigener Versicherung

bezieht oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, gezahlt,
wenn

- ein eheliches, als ehelich anerkanntes, leibliches oder adoptiertes Kind erzogen wurde, dessen Geburt oder Adoption (vor dem vierten Lebensjahr) in Luxemburg erfolgte,
- in der eigenen Pension oder in der Pension des Ehegatten/Partners keine Babyjahre enthalten sind und
- sich der Berechtigte in Luxemburg aufhält.



Ein wichtiger Schritt zur Rente: Der Antrag

Leistungen aus der deutschen, luxemburgischen und der gesetzlichen Rentenversicherung aller anderen Mitgliedstaaten der EU werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Vom Rentenantrag hängt in der Regel auch der Beginn Ihrer Rente ab.

Sie müssen Ihre Rente nicht in jedem Staat gesondert beantragen. Stellen Sie Ihren Rentenantrag in einem Mitgliedstaat der EU, gilt er gleichzeitig als Antrag auf Rente in allen anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Beispiel:

Robert L. war in Deutschland und Luxemburg beschäftigt. Stellt er in Deutschland einen Rentenantrag, gilt dieser auch als Antrag auf die luxemburgische Pension.

Der jeweilige Rentenversicherungsträger jedes Mitgliedstaates prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt haben.

Zuständig sind in Deutschland die auf den Seiten 32 und 33 genannten Träger. Sie werden auch Verbindungsstellen genannt, da sie den Kontakt zum ausländischen

Träger herstellen und beispielsweise Ihren Rentenanspruch an den zuständigen luxemburgischen Rentenversicherungsträger weiterleiten.

Aufgrund der nationalen luxemburgischen Regelungen kann sich für Sie ein früherer oder auch späterer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben.

Unser Tipp:

Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig nach dem möglichen Beginn Ihrer Rente aus Luxemburg. Achten Sie bitte darauf, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Sie können ihn dann auch auf die Rente aus Luxemburg beschränken und Ihren Antrag für die deutsche Rente später stellen.



Ihren Rentenanspruch können Sie entweder in Ihrem Wohnsitzland oder in dem Land stellen, in dem Sie zuletzt beschäftigt waren.

Die zuständigen Träger können Sie dem folgenden Kapitel „Der richtige Ansprechpartner für Sie“ entnehmen. Auch unter „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen“ finden Sie kompetente Ansprechpartner für Ihren Rentenanspruch.

Besonderheit für Grenzgänger

Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland, die Krankengeld von einer luxemburgischen Krankenkasse beziehen und nun einen Antrag auf Invalidenpension stellen möchten, stellen diesen Antrag bitte direkt bei ihrem zuständigen luxemburgischen Rentenversicherungsträger. Damit kann ein nahtloser und schneller Übergang vom Krankengeld in die Invalidenpension möglich gemacht werden.

So wird Ihre Pension gezahlt

Die Pensionen aus den luxemburgischen Systemen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem der Pensionsempfänger gestorben ist.

Waisenpensionen werden bis zur Volljährigkeit der Kinder an den Vormund gezahlt.

Die Jahresendzulage wird jeweils im Monat Dezember jedes Jahres ausgezahlt.

Anpassung der Pensionen

Für die Pensionsanpassungen bestehen keine festen Termine.

Eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten (Indexstand) erfolgt automatisch von dem Monat an, zu dem sich deren Wert nach der letzten Anpassung um 2,5 Prozent ändert. Die Anpassung an die Entwicklung der Löhne (Ajusement) geschieht durch besondere Gesetzgebung.



Der richtige Ansprechpartner für Sie

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Luxemburg haben, kann rechtsverbindlich nur von den luxemburgischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Luxemburg sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Telefon 06232 17-0
Telefax 06232 17-2589
E-Mail service@drv-rlp.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

Sie beantwortet als Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung Ihre allgemeinen Fragen, nimmt Rentenansprüche, Anträge auf Beitragsersatzung, Kontenklärung oder freiwillige Versicherung entgegen und ist für das Verfahren zum Versorgungsausgleich der richtige Ansprechpartner für Sie, wenn Sie

- Zeiten in Luxemburg zurückgelegt haben,
- in Luxemburg wohnen,
- als luxemburgischer Staatsangehöriger in einem Staat außerhalb der EU wohnen.

Im Einzelfall kann auch die

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

E-Mail presse@drv-saarland.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

Ihr Ansprechpartner sein.

Wird Ihr Versicherungskonto bei der

Deutschen Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

oder der

Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-kbs.de

geführt, ist dieser Träger für Sie zuständig.

Zuständig für den Einzug der luxemburgischen Sozialversicherungsbeiträge ist das

Centre Commun de la Sécurité Sociale

125, route d'Esch

2975 LUXEMBOURG

LUXEMBOURG

Telefon (00352) 40141-1

Internet www.ccss.lu

Welcher luxemburgische Rentenversicherungsträger für Sie zuständig ist, richtet sich nach dem System, in dem Sie aufgrund Ihrer Hauptbeschäftigung zuletzt versichert waren:

Letzter Beitrag als	Verbindungsstelle und zuständiger Träger
Arbeiter, Angestellter, Selbständiger in Handwerk, Handel und Industrie, Landwirtschaft	Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP) 1a, boulevard Prince Henri 2096 Luxembourg LUXEMBOURG
Staatsbeamter	Administration du Personnel de l'Etat – Division du Personnel retraité – BP 516 2015 LUXEMBOURG LUXEMBOURG
Gemeindebeamter	Caisse de Prévoyance des Fonctionnaires et Employés Communaux BP 328 2420 LUXEMBOURG LUXEMBOURG
Bahnbeamter	Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois, Ressources Humaines – Division Personnel retraité – BP 1803 1018 LUXEMBOURG LUXEMBOURG



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der luxemburgischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das luxemburgische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offen geblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 2 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.